



Bayerisches Landesamt für Steuern  
Dienststelle München · 80284 München

## Bekanntgabe im AIS

An die  
Finanzämter und Außenstellen

Datum	31.10.2013
Aktenzeichen	S 2262.1.1-1/8 St42
Bearbeiter	Helmut Kerscher
Zimmer	S/279
Telefon	(089) 9991-2603
Telefax	(089) 9991-492603
E-Mail-Adresse	Helmut.Kerscher@lfst.bayern.de
Internet	www.lfst.bayern.de
AIS-Ordner	Steuerrecht/Ertragsteuer und Nebensteu- ergeset- ze/Einkommensteuer/Einkommensteuerr echt/§§ 25-28

## 2. Änderungsfassung<sup>1</sup> wegen Anpassungen im maschinellen Festsetzungsverfahren und der Zinsfestsetzung nach § 233a AO

Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom  
07.05.2013 BVerfG zur Gewährung des Wahlrechts nach § 26b EStG  
für eingetragene Lebenspartner

Anlagen: Musterschreiben mit Formblatt Rückantwort (Einverständniserklärung)  
1 Bescheidmuster

1. Ausgangslage.....	2
2. Übergangslösung.....	2
2.1 Zuständigkeit für die Zusammenveranlagung .....	3
2.2 Vergabe einer neuen Steuernummer für Zwecke der Zusammenveranlagung .....	3
2.3 Maßnahmen im Grundinformationsdienst.....	3
2.4 Zusammenarbeit Festsetzung und Erhebung (Zeitlicher Ablauf für die Abarbeitung) .....	6
2.5 Anforderungen an die Steuererklärung .....	8
2.6 Steuerfestsetzung.....	8
2.7 Kenntnisnahme des Sachgebietsleiters .....	16
2.8 Verzinsung von Nachforderung und Erstattungsansprüchen nach § 233a AO.....	16
2.9 Umbuchungsmittelungen, Mahnungen, Ankündigungen der Vollstreckung etc. ....	17
2.10 Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung für Veranlagungszeiträume, für die ein Lebenspartner bisher nicht veranlagt wurde.....	17
3. Lohnsteuer-Ermäßigung .....	18

<sup>1</sup> Die Randstriche beziehen sich auch auf die Änderungen der 1. Änderungsfassung

Diese Verfügung richtet sich an die Arbeitnehmerstellen, Veranlagungsstellen, Finanzkassen und Servicezentren (nur wegen Tz 3).

**Adressatenkreis**

## **1. Ausgangslage**

Mit Beschlüssen 2 BvR 909/09, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 vom 07.05.2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber wurde darüber hinaus verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft (01.08.2001) zu beseitigen. Der Gesetzgeber ist dieser Vorgabe durch „das Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07. Mai 2013“ (BGBl. 2013 I S. 2397) nachgekommen. Danach gelten die Regelungen zu Ehegatten und Ehen nun auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften (§ 2 Abs. 8 EStG) entsprechend. Diese Regelung ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen ab dem Veranlagungszeitraum 2001 und alle künftige Fälle anzuwenden (§ 52 Abs. 2a EStG).

## **2. Übergangslösung**

Die systemkonforme Umsetzung dieser Beschlüsse im technischen Umfeld ist nicht kurzfristig möglich. Die Abstimmung der Rahmenbedingungen auf Bundesebene und die im Anschluss daran erfolgenden Programmänderungen werden noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Dennoch kann in allen noch offen Fällen (d.h. bei allen vorzunehmenden Erstveranlagungen und bei noch nicht eingetretener formeller bzw. materieller Bestandskraft bei beiden Lebenspartnern) für die Durchführung der Zusammenveranlagung mit den vorhandenen Programmen gearbeitet und das Ergebnis manuell für Lebenspartner nachbearbeitet werden. Gleiches gilt, wenn lediglich für einen Lebenspartner eine bestandskräftige Steuerfestsetzung vorliegt und der andere Steuerpflichtige zulässigerweise noch die Durchführung der Zusammenveranlagung beantragen kann (vgl. 2.8.2 und Tz 2.10).

**keine schnelle maschinelle Anpassung an neue Gesetzeslage möglich**

Die Erledigung von Einsprüchen/Änderungsanträgen bzw. die Durchführung der Zusammenveranlagung soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn

**Durchführung der Veranlagung nur nach vorheriger Zustimmung**

- beide Lebenspartner vorab durch gesondertes Schreiben des Finanzamts darauf hingewiesen wurden, dass die technische Umsetzung der Zusammenveranlagung von Lebenspartnern kurzfristig nicht möglich ist und ihnen deswegen nur manuell nachbearbeitete Bescheide bekanntgegeben werden können, die auf der Basis der technisch unterstellten Zusammenveranlagung von Ehegatten produziert wurden und
- beide Lebenspartner sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.

Das an beide Lebenspartner zu versendende Musterschreiben ist dieser Verfügung als Anlage beigefügt und steht als Word-Vorlage („Lebenspartner Anschreiben“, Zentral/Arbeitnehmerstelle/Bearbeitung Steuererklärung bzw. Zentral/Veranlagung/Bearbeitung Steuererklärung) zur Verfügung.

Liegt die Einverständniserklärung beider Lebenspartner vor, ist wie folgt vorzugehen:

## **2.1 Zuständigkeit für die Zusammenveranlagung**

Sind für die Lebenspartner unterschiedliche Finanzämter zuständig, hat gem. § 25 Satz 1 AO das Finanzamt die Zusammenveranlagung durchzuführen, das für den im Grundinformationsdienst zuerst erfassten Lebenspartner zuständig ist (vgl. Tz 2.3.2).

**Zuständigkeit**

## **2.2 Vergabe einer neuen Steuernummer für Zwecke der Zusammenveranlagung**

Die Zusammenveranlagung ist stets auf einer neuen Steuernummer durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn einer oder beide Lebenspartner bislang unter einer eigenen Steuernummer steuerlich erfasst sind.

**Vergabe einer neuen Steuernummer**

## **2.3 Maßnahmen im Grundinformationsdienst**

### **2.3.1 Bisher vorhandene Speicherkonten**

Soweit für die Lebenspartner bereits Speicherkonten mit GKB E bestehen, ist der Fall analog dem Wechsel der Veranlagungsart bei Ehegatten zu behandeln (vgl. Beschreibung der Vorgehensweise in Tz 2.4). Der GKB E sollte für künftige Veranlagungszeiträume begrenzt werden, wenn zu erwarten ist, dass unter der bisherigen Steuernummer keine Einzelveranlagungen mehr durchzuführen sein werden oder NV-Speicherungen vorzunehmen sind. Soweit die bestehenden Speicher-

**bisher vorhandene Speicherkonten**

konten auch für betriebliche Steuerarten erforderlich waren, bleiben die hierzu verwendeten GKB unverändert. Die Identifikationsnummern dürfen keinesfalls gelöscht werden.

Eine Steuernummer, unter der bisher eine Einzelveranlagung durchgeführt wurde, ist für eine bestehende wirtschaftliche Tätigkeit (Betriebssteuern) dieses Lebenspartners fortzuführen. In diesem Fall ist für die Verweise der Bereich der Verweis- bzw. Rückverweissteuernummern (Reg.-Karte „Betriebl. Ang. GE/BIL“) zu verwenden.

Auf das neu einzurichtende Speicherkonto (vgl. Tz 2.3.2) ist durch die Eingabe einer Hinweissteuernummer (Reg.-Karte „Anschrift“) zu verweisen, wenn die bisherige Steuernummer nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten (Betriebssteuern) weiter verwendet wird.

In den bestehenden Einzelkonten der Lebenspartner müssen (ggf.) erforderliche Änderungen der Zunamen und der Anschriften vorgenommen werden. Danach können Kontenabgaben erforderlich werden, die nach den AO-rechtlichen und den üblichen organisatorischen Regelungen zu behandeln sind.

Für die ESt-Veranlagungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 180 Abs. 1 Nr. 2b AO gesonderte Gewinnfeststellungen erforderlich werden, weil die betrieblichen GKB in den bisherigen Steuerkonten verbleiben.

Soweit für die bisher bestehenden Steuernummern Word-Schreiben gespeichert sind, müssen sie in Abhängigkeit vom Inhalt ggf. unter der neuen Steuernummer abgespeichert werden. Auch Wiedervorlagetermine müssen ggf. angepasst werden.

### **2.3.2 Neu einzurichtendes Speicherkonto**

Für die Zusammenveranlagung der Lebenspartner ist ein gemeinsames Speicherkonto auf einer neuen Steuernummer einzurichten. Analog zur Zuordnung bei Ehegatten (Ehemann = A, Ehefrau =B) ist für die Durchführung einer Zusammenveranlagung von Lebenspartnern eine Zuordnung der Lebenspartner als „Person A“ und „Person B“ erforderlich. Die Zuordnung der Lebenspartner ist in alphabetischer Reihenfolge nach den Nachnamen, bei gleichen Nachnamen nach den Vornamen der Le-

**neues Speicherkonto**

benspartner vorzunehmen. Sind auch die Vornamen identisch, ist auf die Reihenfolge der Geburtsdaten abzustellen (ältere Person zuerst).

Als Datum des Erklärungseingangs ist, sofern bereits Steuererklärungen vorliegen, das Datum der jüngsten Steuererklärung zu erfassen. Soweit auch für den anderen Lebenspartner eine Steuererklärung vorliegt, ist das Datum des Eingangs dieser Erklärung in den jahresbezogenen Vermerken einzutragen.

Soweit noch nicht bekannt (z.B. aus der eingereichten Steuererklärung zur beantragten Zusammenveranlagung) ist im Rahmen der einzuholenden Einverständniserklärung (vgl. Tz 2) auch um die Angabe einer Bankverbindung zu bitten, auf die das Finanzamt nach dem Willen beider Lebenspartner eventuelle Erstattungsbeträge überweisen kann. Bestehen auf den bisherigen Speicherkonten Bankverbindungen mit Merker Lastschriftinzug und sollen fällige Steuerbeträge weiterhin eingezogen werden, müssen die Steuerpflichtigen zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass für das gemeinsame Speicherkonto ein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich ist.

Unter der gemeinsamen Steuernummer dürfen wirtschaftliche Tätigkeiten weder eines einzelnen Lebenspartners noch der Personengemeinschaft beider Lebenspartner geführt werden.

Sollte nach einer Zusammenveranlagung eine andere Veranlagungsart (getrennte Veranlagung) gewählt werden, sind die Steuernummern, unter denen die Einzelveranlagungen bisher durchgeführt wurden, soweit möglich hierfür wieder zu verwenden.

Bei der Speicherung der Grundinformationsdaten unter der neuen Steuernummer der eingetragenen Lebenspartner ist als Anrede der Klartext „Herrn und Herrn“ bzw. „Frau und Frau“ zu speichern. Für diese Anreden werden erst mit der UNIFA-Version 5.9 (voraussichtlich IV. Quartal 2013) neue Anredeschlüssel bereitgestellt.

Weil trotz dieser gespeicherten Anrede zur Zeit aufgrund der gespeicherten Daten in der Kennzahlengruppe für den Ehegatten im Regelfall in den maschinellen Ergebnissen als Anrede „Herrn und Frau“ ausgedruckt wird, muss der zentrale Versand sämtlicher Schreiben und Ver-

waltungsakte verhindert werden. Hierzu ist im Feld „PLZ / Ort“ „00000UeLP“ einzugeben. Der Personenstandsmerker ist mit dem Wert „11.11.2019“ zu setzen. Wird dieser Wert gespeichert, kann diese Information später für eine maschinelle Erkennung mit automatischen Folgewirkungen verwendet werden.

Neben den üblichen Daten bei einem Speicherkonto, das für Zusammenveranlagungen genutzt werden soll, sind der GKB E, die Religionszugehörigkeit und die erforderlichen ZKB zum 01.01. des Jahres, für das erstmals eine Zusammenveranlagung durchzuführen ist, zu setzen. Ferner müssen die für die Personen zutreffenden Identifikationsnummern gespeichert werden. Bis zu einer Anpassung des Verfahrens beim BZSt kann es sein, dass die eingegebenen Identifikationsnummern maschinell wieder gelöscht werden, weil sie für denselben VZ in dem bisherigen Speicherkonto bei unbegrenztem E-GKB abgelegt sind. Das BZSt unterstellt daher die Zuständigkeit des FA unter der bisherigen Steuernummer.

Auf die bisher vorhandenen Steuernummern der Einzelveranlagungen ist durch die Hinweissteuernummern zu verweisen.

In den FnD der neuen Steuernummer ist im Thema „Frei formulierte Bemerkungen“ bei der Optionsschaltfläche „VZ“ die Auswahl „Alle“ zu treffen und die Anschrift der Steuerpflichtigen zu vermerken. Diese Information kann von allen Stellen, die Schreiben an die Steuerpflichtigen manuell ergänzen müssen, eingesehen werden.

Weiterhin relevante unter der Steuernummer für die Einzelveranlagung abgelegte FnD sind auf die neue Steuernummer zu übertragen. Hierfür kann die Kopierfunktion genutzt werden.

#### **2.4 Zusammenarbeit Festsetzung und Erhebung (Zeitlicher Ablauf für die Abarbeitung)**

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf des Wechsels der Veranlagungsarten der noch offenen Einspruchsfälle durchzuführen, sind folgende Schritte zu beachten, die sowohl die Festsetzung als auch die Finanzkasse betreffen:

- a) Einrichtung des neuen gemeinsamen Speicherkontos (Ausführungen in Tz 2.3.2 sind zu beachten).
- b) Vorab-Information an die Finanzkasse zur Veranlassung der erforderlichen Sperrvermerke (VE-, VU-, VT-Sperrvermerke) bei allen be-

**Ablaufplan für das Zusammenwirken von Festsetzung und Erhebung**

troffenen Steuernummern und anschließend Anweisung an die Finanzkasse durch die festsetzende Stelle, die erforderlichen Umbuchungen auf den betroffenen Steuerkonten durchzuführen.

- c) Aufhebung der Einzelveranlagungen im Kurzbescheidverfahren (siehe Tz 2.6.1) im Festsetzungsspeicher.

Nach Verarbeitung der maschinell erstellten Aufhebungsbescheide im Festsetzungsspeicher ist die Aufhebung über Programm 500 bzw. BiFi-Verfahren 50 zur Buchung im Erhebungsspeicher von der festsetzenden Stelle zu veranlassen und die Bescheide zusammen mit der dazugehörigen Abrechnung zu versenden.

Hinweise zur Eingabe bzw. zur Buchungsanweisung (vgl. auch AL-Erh Fach 3 Teil 2 Tz 2.2):

- Einkommensteuer/Solidaritätszuschlag zur ESt:  
Es sind Buchungstext 06 oder 07 anzugeben.
- Verspätungszuschlag zur ESt:  
Hierfür ist Buchungstext 14 erforderlich.
- Zinsen gem. § 233a AO:  
Eine Eintragung zur Aufhebung der Zinsen ist nicht erforderlich, da diese aufgrund der Aufhebung neu berechnet werden.

- d) Durchführung der Zusammenveranlagung (Ausführungen in Tz 2.6.2, 1. und 2. Absatz sind zu beachten)

- e) Erledigung der erforderlichen Umbuchungen durch die Finanzkasse.  
Hinweis:

Muss die Umbuchung von Guthaben abgewartet werden (vgl. 2.6.2), ist die festsetzende Stelle nach Erledigung umgehend zu verständigen.

- f) Sind alle Sollstellungen und Umbuchungen zutreffend in den Speicherkonten erfasst, können die Sperrvermerke durch die veranlassende Stelle gelöscht werden.

- g) Etwaige Guthaben können auf die gemeinsame (gespeicherte) Bankverbindung der Partner erstattet werden.

- h) NV-Speicherung auf den Einzelsteuernummern für die Jahre, für die Zusammenveranlagungen durchgeführt werden (vgl. Tz 2.6.1).

Der geschilderte Ablauf sollte äußerst zeitnah erfolgen, um Differenzen im Rahmen der Zinsberechnung zu vermeiden.

Zu beachten ist, dass die Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG kein rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar-

stellt, soweit für beide Lebenspartner keine bestandskräftige Steuerfestsetzung vorlag. Die aus den Aufhebungsbescheiden resultierenden Zinsfestsetzungen nach § 233a AO entsprechen daher den gesetzlichen Vorgaben. Zur Fallkonstellation, dass für einen Lebenspartner eine bereits bestandskräftige Steuerfestsetzung vorliegt, vgl. 2.8.2.

In bestimmten Fallkonstellationen kann der geschilderte Ablauf dazu führen, dass höhere Nachzahlungszinsen anfallen als Erstattungszinsen festgesetzt wurden. Hier kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Erlass entsprechend freiwilliger Zahlungen (vgl. AEAO zu § 233a, Nr. 70.1.1) für den Differenzbetrag gewährt werden.

## **2.5 Anforderungen an die Steuererklärung**

Für die Durchführung der Zusammenveranlagung ist eine gemeinsame Steuererklärung nicht zwingend erforderlich. Es genügt, wenn aufgrund der Angaben der Steuerpflichtigen aus den beiden Steuerklärungen das Veranlagungsverfahren in Gang gesetzt werden kann.

**Steuererklärung**

Liegt dagegen bislang nur für einen Lebenspartner eine Steuererklärung vor, ist es nicht zu beanstanden, wenn lediglich die bisher fehlenden Angaben zum anderen Lebenspartner auf amtlichen (Papier-) Erklärungsvordrucken nachgereicht werden.

## **2.6 Steuerfestsetzung**

### **2.6.1 Vorbereitende Arbeiten auf den bisherigen Einzelsteuernummern**

Bevor die Zusammenveranlagung durchgeführt werden kann, sind die Veranlagungen auf den bisherigen Einzelsteuernummern im Kurzbescheidverfahren 95 aufzuheben.

**vorbereitende Maßnahmen bei Steuerfestsetzung**

Da die Aufhebung nicht auf das Speicherkonto durchgreift, ist die Buchung über Programm 500 bzw. BiFi-Verfahren 50 durch die festzusetzende Stelle zu veranlassen.

Nach Durchführung der Umbuchungsarbeiten durch die Finanzkasse ist im Festsetzungsspeicher durch die festsetzende Stelle eine NV-Speicherung zu veranlassen, um Differenzen zwischen Festsetzungs- und Erhebungsspeicher zu bereinigen (ansonsten wird die Bereinigung durch die Liste „Abgleich Festsetzung und Erhebung angefordert“).



### 2.6.2 Durchführung der Zusammenveranlagung

In Fällen, in denen aufgrund der Aufhebung der Einzelveranlagungen Guthaben entstehen (wegen bisheriger Festsetzungen wurden Zahlungen geleistet), ist zu beachten, dass die Durchführung der Steuerfestsetzung (Zusammenveranlagung) erst dann angestoßen wird, wenn die Umbuchung der Guthaben auf die Steuernummer der Zusammenveranlagung im Speicherkonto erfolgt ist. Bereits geleistete Zahlungen werden damit in der Abrechnung des Steuerbescheids bereits erfasst und Rückfragen können dadurch vermieden werden.

### Durchführung der Zusammenveranlagung

In umgekehrten Fällen kann ein zeitgleicher Anstoß der Aufhebungen der Einzelveranlagungen (dadurch Nachzahlungen) und der Zusammenveranlagung (dadurch Guthaben) durchgeführt werden, da die Abrechnung im Bescheid über die Zusammenveranlagung zutreffend ist.

#### 2.6.2.1 Besonderheiten bei den Eingaben

Zur Durchführung der Zusammenveranlagung von Lebenspartnern sind folgende Eingaben vorzunehmen:

Kz 17.61 Kennzeichnung Lebenspartnerschaft

Wert 1	Männliche Lebenspartnerschaft
Wert 2	Weibliche Lebenspartnerschaft

- Die Kz ist in allen Fällen von Lebenspartnerschaften einzugeben.
- Anhand der Kz wird der für Lebenspartnerschaften notwendige Erläuterungstext (vgl. Tz 2.6.2.5) auf der ersten Seite des Bescheides gedruckt.
- Die Kz ist bedeutsam für die Festsetzung der Kirchensteuer durch die Kirchensteuerämter.

Kz 17.62/63 Namensangaben zur Einfügung in den notwendigen Erläuterungstext (vgl. Tz 2.6.2.5)

Kz17.62	Anrede, Titel, Namenszusatz, Vorname, Nachname des Lebenspartners A
Kz 17.63	Anrede, Titel, Namenszusatz, Vorname, Nachname des Lebenspartners B

- Die Kz sind bei UFA 10 stets gemeinsam einzugeben
- Bei der eingegebenen UFA 17 sind die Kz 17.62 und/oder 17.63 abhängig davon einzugeben, ob der

Verlust gegen beide oder nur gegen einen Lebenspartner festzustellen ist.

Kz 17.18/19 Bei Zusammenveranlagungen ab VZ 2010 ist wegen des gesetzten Personenstandsmerkers zwingend das Geburtsdatum einzugeben, da sonst ein Abbruchhinweis ausgegeben wird.

Kz 10.36/37 Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen und des Lebenspartners

Die Identifikationsnummern sind **immer** einzugeben, da wegen des gesetzten Personenstandsmerkers sonst nicht auf die eDaten zugegriffen werden kann.

Zusätzlich muss die Bescheidadressierung über die Kz 10.80 ff. ("Für-Anschrift") eingegeben werden.

Die Kz 10.36/37 ist auch bei mehreren im gleichen Rechenstermin zu ändernden Festsetzungen für jeden VZ gesondert einzugeben, die Funktionalität der Kz 10.25/10.88 steht nicht zur Verfügung.

### 2.6.2.2 Bekanntgabe und Adressierung

Nach dem Wortlaut des § 122 Abs. 7 AO kann von der dort geregelten Bekanntgabvereinfachung (= eine Ausfertigung an die gemeinsame Anschrift) nicht Gebrauch gemacht werden, da diese Regelung nicht für Partner einer Lebenspartnerschaft gilt. Der zutreffenden Adressierung der Bescheide kommt daher sehr große Bedeutung zu.

#### Adressierung

Soweit die Lebenspartner jedoch mit der Bekanntgabe einer Bescheidausfertigung an eine gemeinsame Anschrift einverstanden sind, kann die wirksame Bekanntgabe nach § 122 Abs. 6 AO an die gemeinsame Anschrift erfolgen. Im Musterschreiben zur Einholung des Einverständnisses zur Durchführung der Zusammenveranlagung (vgl. Tz 2) ist eine entsprechende Anfrage eingefügt.

Durch die Eingabe von „00000UeLP“ im Feld „PLZ / Ort“ werden die Bescheide in die Prüfbahn angesteuert. Auch die Anforderung eines zusätzlichen Bescheides mit Erl.-Text 716 führt in jedem Fall zu einer Aussteuerung in die Prüfbahn.

Dennoch ist eine maschinelle Adressierung in den allermeisten Fällen möglich. Dazu sind folgende Eingaben im SB 10 erforderlich:

Kz 10.40 ff. Postempfänger  
(z. B. gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter, Mann 1,  
Frau 1)

Kz 10.80 ff. Für-Anschrift bei gesetztem Personenstandsmerker  
(z. B. Herrn und Herrn A.)

**Die Kz 10.40 ff. und 10.80 ff. sind immer gemeinsam einzugeben.**

(Werden nur die Kz 10.40 ff. eingegeben, wird der Postempfänger zwar zutreffend ins Adressfeld übernommen, die Für-Anschrift bleibt jedoch leer und muss personell ergänzt werden. Lediglich die Konstante 'für' ist vorgedruckt. Werden nur die Kz 10.80 ff. eingegeben, erscheint diese Anschrift im Adressfeld.)

Beispiele:

a) Bekanntgabe von zwei Bescheiden an jeweils einen Lebenspartner

**Anschriftenfeld Kz 10.40 ff.**

Herrn  
A. A.  
Musterstraße 5  
80284 München

**Bescheidkopf Kz 10.80 ff**

für Herrn A.A und Herrn B.A., Musterstraße 5, 80284 München

Die über den Erläuterungstext 716 angeforderte Mehrausfertigung des Bescheids ist im Anschriftenfeld leer und entsprechend mit den Anschriftendaten von Herrn B.A. zu ergänzen.

b) Bekanntgabe eines gemeinsamen Bescheids bei steuerlicher Vertretung

**Anschriftenfeld Kz 10.40 ff.**

Herrn Steuerberater  
Mustermann

**Bescheidkopf Kz 10.80 ff**

für Herrn A.A und Herrn B.A., Musterstraße 5, 80284 München

c) Bekanntgabe eines gemeinsamen Bescheids an einen Lebenspartner (bei erteilter Empfangsvollmacht)

**Anschriftenfeld Kz 10.40 ff**

Herrn A.A., Musterstraße 5, 80284 München

**Bescheidkopf Kz 10.80 ff**

für Herrn A.A. und Herrn B.A., Musterstraße 5, 80284 München

Im Sachbereich 49 ist zusätzlich folgender frei formulierter Erläuterungstext aufzunehmen: „Dieser Bescheid ergeht an Sie zugleich mit Wirkung für und gegen Ihren Lebenspartner.“

### **2.6.2.3 Abgleich mit elektronischen Besteuerungsgrundlagen (eDaten)**

Es ist davon auszugehen, dass wegen bereits durchgeführter Einzelveranlagungen verschiedene Besteuerungsgrundlagen (elektronische Mitteilungen) bereits den Status „veranlagt“ oder „verwendet“ aufweisen. Im Rahmen der Zusammenveranlagung werden Hinweise ausgegeben, dass eDaten zu dieser Identifikationsnummer bereits verwendet wurden. In diesen Fällen müssen die Status durch den Hauptsachgebietsleiter Automation auf „offen“ verändert werden.

eDaten

Da bei diesen Fällen im Grundinformationsdienst ein Personenstandsmerker gesetzt wurde, ist bei der Zusammenveranlagung die Eingabe der Identifikationsnummern in den Kz 10.36/37 unabdingbar, da sonst die gespeicherten eDaten nicht gefunden werden.

### **2.6.2.4 Materiell-rechtlicher Hinweis**

Die Unterhaltszahlungen an den Lebenspartner, die im Rahmen einer Einzelveranlagung als außergewöhnliche Belastung abgezogen wurden, sind bei einer Zusammenveranlagung nicht mehr abziehbar (H 33a.1 EStH 2012).

ESt-Hinweis zu Unterhaltszahlungen

### **2.6.2.5 Darstellung der Besteuerungsgrundlagen im Steuerbescheid**

Da die Festsetzungsprogramme die Zusammenveranlagung von Lebenspartnern auf dem Bescheid (noch) nicht korrekt darstellen können, werden weiterhin die „Ehegatten-Texte“ gedruckt. Im Bescheid ist daher entsprechend der Zuordnung in den Grundinformationen zwingend folgende Erläuterung aufzunehmen:

Darstellung der Besteuerungsgrundlagen

„Das Finanzamt bittet um Verständnis, dass aus technischen Gründen in diesem Bescheid \_\_\_\_\_ (Einfügung von Anrede sowie Vor- und Nachnamen) \_\_\_\_\_ als Ehemann und \_\_\_\_\_ (Einfügung von Anrede sowie Vor- und Nachnamen) \_\_\_\_\_ als Ehefrau bezeichnet werden. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff „Ehegatte“ statt des Begriffs „Lebenspartner“ verwendet.“

Der Druck dieser Erläuterung erfolgt bei der ESt-Festsetzung bei Eingabe der Kz 17.61 mit Wert 1 oder 2 am Anfang des Bescheids. Anrede, Vor- und Nachnamen können personell ergänzt oder in den neuen Kz 17.62/63 eingegeben werden).

Ein Musterbescheid mit Ausdruck der verwendeten Eingabekennzahlen ist dieser Verfügung als Anlage beigelegt.

**ACHTUNG:**

Die Kz 17.61 wirkt ausschließlich bei der ESt-Festsetzung (UFA 10) und bei der gesondert eingegebenen Verlustfeststellung (UFA 17).

Bei der Verlustfeststellung wird die Erläuterung in modifizierter Form ausgegeben:

Bei Feststellung eines Verlustes gegen beide Lebenspartner wird der identische Text wie bei UFA 10 ausgegeben (s. o.).

Bei Feststellung eines Verlustes nur gegen den Lebenspartner A wird die Erläuterung nur bezogen auf „Ehemann“ ausgedruckt und die Eintragung zu Kz 17.62 eingefügt:

*"Das Finanzamt bittet um Verständnis, dass aus technischen Gründen in diesem Bescheid \_\_\_\_\_ als Ehemann bezeichnet wird. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff "Ehegatte" statt des Begriffs "Lebenspartner" verwendet."*

Bei Feststellung eines Verlustes nur gegen den Lebenspartner B wird die Erläuterung nur bezogen auf „Ehefrau“ ausgedruckt und die Eintragung zu Kz 17.63 eingefügt:

*"Das Finanzamt bittet um Verständnis, dass aus technischen Gründen in diesem Bescheid \_\_\_\_\_ als Ehefrau bezeichnet wird. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem Bescheid der Begriff "Ehegatte" statt des Begriffs "Lebenspartner" verwendet."*

Bei anderen Unterfallarten, z. B. Nur-Fall-Arbeitnehmersparzulage (UFA 19), gesonderte Feststellung gem. § 34a EStG (UFA 13) ist der o. g. Erläuterungstext zwingend über den Sachbereich 49 einzugeben.

Die Eingabe dieses Texts ist unverzichtbar, sein Fehlen führt wegen der unzureichenden inhaltlichen Bestimmtheit des Steuerbescheids zur Nichtigkeit des Bescheids (§ 119 Abs. 1 AO).

### 2.6.2.6 Sonstige Eingaben

- Da gemäß § 13 des 5. VermBG i. V. m. § 2 Abs. 8 EStG auch bei zusammenveranlagten Lebenspartnerschaften die erhöhten Einkommensgrenzen gelten, ist im Rahmen der Zusammenveranlagung unter der UFA 10 die Arbeitnehmer-Sparzulage festzusetzen.
- Kommt im Rahmen der Zusammenveranlagung unter UFA 10 eine **Verlustfeststellung** in Betracht, ist der automatische Aufgabenstoß für die maschinelle Verlustfeststellung durch Eingabe der Kz 17.26 zu unterdrücken.

- Die Verlustfeststellung ist so dann gesondert mit UFA 17 einzugeben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob eine Verlustfeststellung für beide oder nur für einen Lebenspartner durchzuführen ist:

a) Verlustfeststellung für beide Lebenspartner:

Die Adressierung über den Sachbereich 10 ist wie in Tz 2.6.2.2 beschrieben möglich. Die erforderliche Mehrausfertigung ist über den Erläuterungstext 716 anzufordern.

b) Verlustfeststellung nur für einen Lebenspartner:

Die Adressierung ist über die Kz 10.40 ff. nur an den betroffenen Lebenspartner vorzunehmen, eine Mehrausfertigung ist nicht erforderlich.

- Ist nur eine Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (sog. "Nur-Fall", UFA 19) vorzunehmen, ist diese wie folgt einzugeben: Die Adressierung über den Sachbereich 10 ist wie in Tz 2.6.2.2 beschrieben möglich und analog der Vorgehensweise bei gesonderter Verlustfeststellung durchzuführen. d.h. es ist darauf zu achten, ob die Sparzulagenfestsetzung für beide oder nur für einen Lebenspartner erfolgen muss. Die bei Festsetzung der Sparzulage gegen beide Lebenspartner ggf. erforderliche Mehrausfertigung ist über den Erläuterungstext 716 anzufordern. Die Adressierung über die Kz 10.40 ff. und 10.80 ff. ist möglich. Da die Kz 17.61 bei der UFA 19 nicht zulässig ist, ist der frei formulierte Erläuterungstext (vgl. Tz 2.6.2.5) zwingend über SB 49 einzugeben.
- Die Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags (Anlage § 34a EStG) ist gemeinsam mit der ESt-Festsetzung unter der UFA 13 und grundsätzlich analog der Vorgehensweise bei sog. „Nur-Fall Sparzulage“ einzugeben, d.h. es ist darauf zu ach-

ten, ob die gesonderte Feststellung für beide oder nur für einen Lebenspartner erfolgen muss. Erfolgt die gesonderte Feststellung nur für einen Lebenspartner, ist die Adressierung über die Kz 10.40 ff. bei der UFA 13 gezielt und ggf. abweichend von der UFA 10 vorzunehmen. Auch der frei zu formulierende Zuordnungstext im Sachbereich 49 ist auf den zutreffenden Lebenspartner abzustellen. Die Eingabe des Erläuterungstextes 716 ist bei der UFA 13 unzulässig; eine ggf. erforderliche Mehrausfertigung des Feststellungsbescheids ist daher zu kopieren und handschriftlich zu ergänzen.

- auszustellende NV-Bescheinigungen für beide Lebenspartner bei Gemeinschaftskonten sind zur Überprüfung der korrekten Adressierung durch Aktivieren des Kontrollkästchens „Prüfhinweis“ in der Registerkarte „NV-Besch.“ des Grundinformationsdienstes aus der glatten Bahn auszusteuern.

#### **2.6.2.7 Besonderheiten bei der Arbeitnehmer-Sparzulage mit abgelaufener Sperrfrist und bereits erfolgter Auszahlung**

Bei Fällen mit Arbeitnehmer-Sparzulage, bei denen die Sperrfrist bereits abgelaufen ist, ist vor Aufhebung der Einzelveranlagung(en) ein Restkonto i.H. des ausgezahlten Betrages auf den Steuernummern der Einzelveranlagung(en) aufzubauen (Anweisung an die Finanzkasse durch die Veranlagung mit der Word-Vorlage „Restkonteneinrichtung (§ 65 Abs. 2 BuchO“). Im Rahmen der Aufhebung (Buchungsanweisung bzw. Eingabe) ist die Sparzulage mit BT 14 über Prg. 500 / BiFi-Verfahren 50 auf null zu mindern (vgl. Hinweise zur Eingabe bzw. Buchungsanweisung AL-Erh Fach 3 Teil 2 Tz 4.2 i.V.m. 4.1). Durch die damit verbundene (maschinelle) Abrechnung wird die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückgefordert.

#### **Besonderheiten bei Arbeitnehmer-Sparzulage**

Im Rahmen der Zusammenveranlagung ist die Arbeitnehmer-Sparzulage neu festzusetzen. Dabei können zwei Fallkonstellationen auftreten:

- a) Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage mit Guthaben
- b) Ablehnung einer Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage aufgrund der Überschreitung der Einkunftsgrenzen bei der Zusammenveranlagung. Die Arbeitnehmer-Sparzulage darf nicht zu Lasten der Lebenspartner für die VZ vor 2012 zurückgefordert

werden. Einer insoweit zuungunsten wirkenden gemeinsamen Einkommensermittlung von Lebenspartnern für bereits vor Inkrafttreten der Änderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des 5. VermBG festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage steht - ggf. abweichend von einer zugunsten wirkenden Änderung Festsetzung der Einkommensteuer - das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot - entgegen. Die Festsetzung der Sparzulage muss in diesem Fall weiterhin unter der bisherigen Einzel-Steuer Nummer bestehen bleiben.

In Erstattungsfällen ist der festgesetzte Erstattungsbetrag mit der Nachforderung der Arbeitnehmer-Sparzulage der Einzelveranlagung(en) zu verrechnen. In den übrigen Fällen ist eine anderweitige Verrechnung zu prüfen.

Der weitere zeitliche Ablauf (vgl. Tz 2.4) bleibt von diesem Punkt unberührt. Auf das Setzen der erforderlichen Sperrvermerke (VE, VU und VT) ist zu achten.

## **2.7 Kenntnisnahme des Sachgebietsleiters**

Die gem. Tz 2.6.2 erstellten Steuerbescheide sind vor dem Versand dem Sachgebietsleiter im Original vorzulegen.

**Kontrolle durch Sachgebietsleiter**

## **2.8 Verzinsung von Nachforderung und Erstattungsansprüchen nach § 233a AO**

### **2.8.1 Für keinen Lebenspartner liegt eine bestandskräftige Steuerfestsetzung vor**

Da die Lebenspartner nach der bisherigen Gesetzeslage kein Wahlrecht auf Zusammenveranlagung ausüben konnten, waren diese vor Ergehen der Beschlüsse des BVerfG bzw. der gesetzlichen Neuregelung zwingend einzeln zu veranlagern. Der Antrag der Lebenspartner auf Durchführung einer Zusammenveranlagung ist somit kein Widerruf einer bereits vorgenommenen Wahl und demzufolge auch kein rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO, so dass § 233a Abs. 2a AO nicht einschlägig ist. Der Zinslauf für die Verzinsung der Steuernachforderung aus den Aufhebungsbescheiden sowie für die Verzinsung aus den Steuererstattungen aufgrund der ESt-Zusammenveranlagung der Lebenspartner beginnt regulär gem. § 233a Abs. 2 AO 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei einem Wechsel von der Einzel- zur Zusammenveranlagung bei Lebens-

**Verzinsung nach § 233a AO ohne abweichenden Zinslauf**



partnern sind daher keine Eintragungen in Kz 96.110/120 ff vorzunehmen.

### **2.8.2 Für einen Lebenspartner liegt eine bestandskräftige Steuerfestsetzung vor**

Liegt für einen Lebenspartner bereits eine bestandskräftige Steuerfestsetzung vor, kann dieser keinen Antrag auf Durchführung einer Zusammenveranlagung stellen. Erfolgt die Antragstellung durch den anderen Lebenspartner wegen noch nicht eingetretener Bestandskraft (vgl. hierzu auch Tz 2.10.2) ist die bestandskräftige Steuerfestsetzung nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufzuheben. Die AO-Referatsleiter haben hierzu festgelegt, dass sowohl bei der Aufhebung des bestandskräftigen Bescheids als auch bei der Durchführung der erstmaligen Zusammenveranlagung für Veranlagungszeiträume vor 2013 ausnahmslos der reguläre Zinslaufbeginn nach § 233a Abs. 2 AO zu Grunde zu legen ist (vgl. hierzu auch den AEAO zu § 233a, Nr. 10.2.1, neu angefügt durch BMF-Schreiben vom 01.10.2013, AIS: AO).

### **2.9 Umbuchungsmittelungen, Mahnungen, Ankündigungen der Vollstreckung etc.**

Aufgrund fehlender Anpassung des § 122 Abs. 7 AO sind auch o.a. Schreiben getrennt an jeden Lebenspartner für beide Lebenspartner zu senden (vgl. hierzu Tz 2.6.2.2). Auf die ggf. zu ändernden Bezeichnungen ist achten.

### **2.10 Anträge auf Durchführung einer Zusammenveranlagung für Veranlagungszeiträume, für die ein Lebenspartner bisher nicht veranlagt wurde**

bisher nur 1 Lebenspartner veranlagt

#### **2.10.1 Lebenspartner A ist bisher nicht veranlagt, für Lebenspartner B liegt keine bestandskräftige Veranlagung vor**

Unabhängig vom Ablauf der Festsetzungsfrist bei A ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen. Der ursprüngliche Bescheid von B ist aufzuheben.

#### **2.10.2 Lebenspartner A ist bisher nicht veranlagt, der Einkommensteuerbescheid für Lebenspartner B ist bestandskräftig**

##### **a. Die Festsetzungsfrist für A ist noch nicht abgelaufen**

Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 EStG ist bezüglich der Lebenspartner nur einheitlich anzuwenden (vgl. R 26 Abs. 3 Satz 1 – 3 EStR 2008 bis einschließlich VZ 2012). Hieraus folgt, dass bei der Wahl der Zusammen-

veranlagung eines Lebenspartners eine bereits bestandskräftige Veranlagung des anderen Lebenspartners nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO aufgehoben werden kann.

**b. Die Festsetzungsfrist für A ist bereit abgelaufen**

Ein Antrag auf Zusammenveranlagung ist durch Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung abzulehnen, da bei A Festsetzungsverjährung bereits eingetreten ist und die Steuerfestsetzung für B bestandskräftig ist.

**3. Lohnsteuer-Ermäßigung**

Den Anträgen auf Berücksichtigung der Steuerklasse III/IV von eingetragenen Lebenspartnern kann nunmehr ohne Weiteres entsprochen werden. Da die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung in der ELStAM-Datenbank noch einige Zeit dauern wird, kommt in diesen Fällen bis auf Weiteres nur die Ausstellung einer *besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2013/2014* in Betracht. Gleichzeitig ist im FA-Dialog bei beiden Lebenspartnern eine AG-Vollsperrung zu setzen und die Fälle sind auf Wiedervorlage zu nehmen.

**Ausstellen einer besonderen Bescheinigung**

Möchten die Lebenspartner nicht, dass ihr Arbeitgeber vom Vorliegen der Lebenspartnerschaft erfährt, besteht die Möglichkeit auf entsprechenden Antrag der Lebenspartner bei diesen über den FA-Dialog wechselseitig die Steuerklasse I als „ungünstigere Steuerklasse“ zu speichern. Für diesen Antrag können die Lebenspartner den Vordruck „Anträge zu den ELStAM - 2011ELSTAM611“ verwenden. Eine ungünstigere Steuerklasse wird dem Arbeitgeber bis zum Widerruf durch die Lebenspartner zum Abruf bereitgestellt. Der Arbeitgeber erhält dabei keinen Hinweis darauf, dass es sich dabei um eine ungünstigere Steuerklasse handelt.

Änderungen der Meldedaten, die zu einer günstigeren Steuerklasse führen würden, werden von der ELStAM-Datenbank ignoriert, solange in der Grundmaske des FA-Dialogs der Haken bei „ja“ gesetzt ist (vgl. nachfolgender Mustereintrag). Hierdurch wird sichergestellt, dass die Steuerklassen später nicht automatisch auf IV/IV oder III/IV (z.B. durch eine Nachricht der Meldebehörde) umgestellt werden. Das Ausstellen einer Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug und das Setzen einer AG-Sperre ist deshalb nicht notwendig.



Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung im Einkommensteuergesetz (EStG) zu eingetragenen Lebenspartnerschaften

Anlage: Formblatt Einverständniserklärung  
SEPA-Lastschriftmandat

Sehr geehrter Herr/Frau \_\_\_\_\_,  
Sie haben gegen Ihren Einkommensteuerbescheid für JJJJ vom TTMMJJ (Einzelveranlagung) Einspruch eingelegt und die Zusammenveranlagung mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_ beantragt.

oder

Sie haben zusammen mit Herrn/Frau \_\_\_\_\_ beim Finanzamt beantragt, zusammen zur Einkommensteuer veranlagt zu werden (§§ 26, 26b EStG).

Nach den Beschlüssen 2 BvR 909/09, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.2013 hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt 2013 Teil I S. 2397) festgelegt, dass die Regelungen im EStG zu Ehegatten und Ehen auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften entsprechend gelten (§ 2 Abs. 8 EStG), soweit die bisher den Lebenspartnern erteilten Einkommensteuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind (§ 52 Abs. 2a EStG).

Der Finanzverwaltung ist es in Anbetracht der durch die Gesetzesänderung erforderlich werdenden umfangreichen technischen Anpassungen in der Datenverarbeitung leider nicht möglich, kurzfristig maschinelle Steuerbescheide zu erteilen, die das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft zutreffend abbilden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Ihnen und Ihrem Lebenspartner auf der technischen Basis von Zusammenveranlagungsbescheiden für Ehegatten rechtsgültige Steuerbescheide zu erteilen. Hierzu ist jedoch vorab von Ihnen und Ihrem Lebenspartner eine entsprechende Einverständniserklärung erforderlich (vgl. Anlage „Einverständniserklärung“ zu diesem Schreiben). Nach Erhalt der Einverständniserklärung beider Lebenspartner wird das Finanzamt die Zusammenveranlagung unter Verwendung einer neuen Steuernummer durchführen.

Sollten beide Lebenspartner der Durchführung der Zusammenveranlagung zustimmen, bitte ich um die Benennung einer Bankverbindung, an die das Finanzamt den Erstattungsbetrag mit Wirkung für beide Lebenspartner überweisen soll.<sup>1</sup>

Auch kann die unter der Steuernummer XXX/XXXXX erteilte Ermächtigung zum Lastenschrifteinzug nur fortbestehen, wenn Sie dem Finanzamt nach der Zuteilung der neuen Steuernummer anhand des beiliegenden Formulars ein SEPA-Lastschriftmandat für die neue Steuernummer erteilen<sup>2</sup>.

Soweit Sie damit einverstanden sind, dass das Finanzamt den zu erteilenden Steuerbescheid über die durchgeführte Zusammenveranlagung an nur einen Lebenspartner mit gleichzeitiger Wirkung an den anderen Lebenspartner bekannt gibt (§ 122 Abs. 6 AO),

<sup>1</sup> Nach der Bankverbindung ist nur dann zu fragen, wenn die Steuerpflichtigen dem Finanzamt bislang keine gemeinsame Bankverbindung mitgeteilt haben (z.B. in der gemeinsamen Steuererklärung)

<sup>2</sup> Das SEPA-Mandat ist nur dann anzufordern, wenn im bisherigen Speicherkonto der Merker Lastschrifteinzug gesetzt ist

bitte ich eine entsprechende Erklärung auf dem Formblatt „Einverständniserklärung“ abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Absender:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_

## **Einverständniserklärung**

Ich bin damit einverstanden, dass ich mit meinem Lebenspartner/meiner Lebenspartnerin

\_\_\_\_\_ bis zur erfolgten Anpassung der maschinellen Datenverarbeitung der Finanzverwaltung an das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft auf der technischen Basis von Zusammenveranlagungsbescheiden für Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt werde.

Eine aus der Zusammenveranlagung resultierende Erstattung bitte ich, auch mit Wirkung für meinen Lebenspartner/meine Lebenspartnerin, auf das Konto \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ zu überweisen.

Ich bin des Weiteren damit einverstanden, dass der/die Einkommensteuerbescheid(e) nach § 122 Abs. 6 der Abgabenordnung (bis zum Eingang des Widerrufs dieser Vollmacht beim Finanzamt) an meinen Lebenspartner/meine Lebenspartnerin \_\_\_\_\_ gerichtet werden und dadurch auch mir gegenüber eine wirksame Bekanntgabe erfolgt.

(letzten Absatz ggf. streichen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

IdNr. Ehemann 11 111 111 111  
IdNr. Ehefrau 22 222 222 222  
Steuernummer 121/111/22222  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt, Postfach 1241, 89302 Günzburg

Arbeitseinheit: G42

Herrn  
A.  
A.  
Musterstraße 5  
80284 München

**Bescheid für 2011**

über

**Einkommensteuer  
Solidaritätszuschlag  
und Arbeitnehmer-Sparzulage**

für  
Herrn und Herrn A. A. und B. A. Musterstraße 5 80284 München

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Das Finanzamt bittet um Verständnis, dass aus technischen Gründen in diesem Bescheid  
.....  
als Ehemann und

.....  
als Ehefrau bezeichnet werden. Ebenfalls aus technischen Gründen wird in diesem  
Bescheid der Begriff "Ehegatte" statt des Begriffs "Lebenspartner" verwendet.

	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Arbeitn.- Ehemann €	Sparzul. Ehefrau €
Festgesetzt werden.....	618,00	0,00	-48,00	-80,00

Die Sparzulage in Höhe von 128,00 € wird nach Ablauf der Sperrfrist  
angezahlt.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	20.000		
Gesamtbetrag der Einkünfte	20.000		20.000
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
<b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>19.928</b>

geändert <input type="checkbox"/> Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben <input type="checkbox"/> endgültig <input type="checkbox"/> Neuveranlagung / Wertfortschreibung <input type="checkbox"/> aufgehoben <input type="checkbox"/> am: _____ Bl.: _____	Verspätungszuschlag <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> am: _____ Bl.: _____	Vorauszahlungen <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> am: _____ Bl.: _____
--	---	---

Bescheid für 2011 über Einkommenssteuer Solidaritätszuschlag  
 und Arbeitnehmer-Sparzulage vom 21.08.2013

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif . . . . . 19.928	618
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>618</b>

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer . . . . .	618,00
Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag freibleibender Betrag	618,00 1.944,00
Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung der Freigrenze davon 5,5 % Solidaritätszuschlag . . . . .	0,00 0,00

Arbeitnehmer-Sparzulage

Ehemann

	€
Anlageart: Sparvertrag Vermögensbeteiligung Institutsschlüssel: xxxxxxxx Vertragsnummer : xxxxxxxxxxxxxxxx fällig am : 31.12.2013	
gezahlte vermögenswirksame Leistungen (Zulagensatz 20 %) . . . . .	240
davon zulagebegünstigt	240
festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage . . . . .	48

Ehefrau

	€
Anlageart: Sparvertrag Vermögensbeteiligung Institutsschlüssel: xxxxxxxx Vertragsnummer : xxxxxxxxxxxxxxxx	
gezahlte vermögenswirksame Leistungen (Zulagensatz 20 %) . . . . .	479
davon zulagebegünstigt	400
festgesetzte und sofort auszahlende Sparzulage . . . . .	80



Bescheid für 2011 über Einkommensteuer Solidaritätszuschlag  
und Arbeitnehmer-Sparzulage vom 21.08.2013

### Erläuterungen zur Festsetzung

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird nach Ablauf der für die Anlageart vorgeschriebenen Sperrfrist ausgezahlt, und zwar grundsätzlich zugunsten Ihres Anlagekontos. Bitte überprüfen Sie deshalb die im Steuerbescheid ausgewiesene(n) Vertragsnummer(n) der vermögenswirksamen Leistungen. Bei Abweichungen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.  
Die bisherige Festsetzung zur Arbeitnehmer-Sparzulage des Ehemannes bleibt in Höhe von 48 € bestehen.  
Die bisherige Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage der Ehefrau bleibt in Höhe von 80 € bestehen.  
Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.  
Die Ergebnisse der Verarbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.  
Ihrem Ehegatten wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung. Die Festsetzung der Einkommensteuer ist hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682) endgültig.